**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1998)

**Rubrik:** Nr. 2, 18. Februar 1998

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

## Nr. 2 18. Februar 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98–4	Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken	keine BSG-Nr.

### 17. Dezember 1997

## Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen und der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

### I.

<ol> <li>Die Pflegetaxen für stationäre Behandlung in den kan psychiatrischen Kliniken beträgt im Tag:</li> </ol>	tonalen
<ul> <li>a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern</li> <li>aa für Akutkranke bis 90. Tag</li> </ul>	Fr.
in der Halbprivatabteilung	475.—
in der Privatabteilung	542.—
bb für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
in der Halbprivatabteilung	339.—
in der Privatabteilung	407.—
cc für Chronischkranke ab 181. Tag	
für Patienten der Allgemeinabteilung, die noch	
nicht Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente	
haben	77.—
zuzüglich der reduzierten Tagespauschale zu-	
lasten der Krankenversicherung nach jeweiliger	
Pflegestufe gemäss Vertrag	
in der Halbprivatabteilung	274.—
in der Privatabteilung	339.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für Akutkranke bis 90. Tag	
in der Allgemeinabteilung	481.—
in der Halbprivatabteilung	610.—
in der Privatabteilung	678.—

591 BAG 98–4

	bb cc	für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag in der Allgemeinabteilung in der Halbprivatabteilung in der Privatabteilung für Chronischkranke ab 181. Tag in der Allgemeinabteilung	385.— 475.— 542.—
2.	Die T	in der Halbprivatabteilung	475.— 542.—
	ge be a für ges tier	talisierten Patienten und Patienten in Familienpfle- tragen pro Behandlungstag: Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern in der Ta- sklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten und Pa- nten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag (ohne fenthaltsbeschränkung) für Patienten der Allgemeinabteilung, die noch	
		nicht Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente habenzuzüglich eine reduzierte Tagespauschale zulasten der Krankenversicherung nach jeweiliger Pflegestufe gemäss Vertrag	52.—
	ges tier	in der Halbprivatabteilung	228.— 271.—
	c Klir	in der Allgemeinabteilung	257.— 317.— 361.—
3.	In die die b handl alle n	sen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für ewilligte ärztliche und psychotherapeutische Be- ung und Betreuung sowie die Medikamente und nedizinischen Nebenleistungen bei Halbprivat- und versicherten mit Zusatzversicherung.	
II.			
1.	Juger Diens	flegetaxe für stationäre Behandlung der Kinder und ndlichen durch die Universitären Psychiatrischen te Bern beträgt für Kinder und Jugendliche ohne nsitz im Kanton Bern im Tag:	810.—

2. Die Taxe für die Behandlung und Betreuung der teilhospi talisierten Kinder und Jugendlichen ohne Wohnsitz in Kanton Bern durch die Universitären Psychiatrischer Dienste Bern beträgt in der Tagesklinik sowie für Tages und Nachtpatienten ab 1. Tag (ohne Aufenthaltsbeschrän	1 1 - - Fr.
kung):  3. Die Pflegetaxe für die Aussenstationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischer Dienste Bern beträgt für Kinder und Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern pro Tag:	d n
4. Die Pflegetaxe für die Betreuung in den Jugendwohnun gen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitärer Psychiatrischen Dienste Bern beträgt im Tag: a für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern b für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	n . 85.—

### 111.

- Die ambulanten Untersuchungen, Behandlungen und Therapien in oder durch die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken werden gemäss dem von der Zentrale für Medizinaltarife herausgegebenen schweizerischen Spitalleistungskatalog (SLK) verrechnet.
  - a Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern werden 80 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.
  - b Für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern werden 100 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.
  - Die vorerwähnten Tarife werden ebenfalls für die Behandlungen in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen angewendet.
- Für ambulante ärztliche und psychotherapeutische Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden gelten die Tarifansätze des jeweils zwischen dem Kantonalverband Bernischer Krankenkassen und der Ärztegesellschaft des Kantons Bern vereinbarten und vom Regierungsrat genehmigten Vertragstarifes (Verordnung vom 28. Juni 1995 – Ärztlicher Fürsorgetarif, AFT).
- 3. Erziehungsberatung
  - a Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos.
  - b Weitere psychiatrische Behandlungen der von den Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler, Kinder und Jugendlichen werden nach ambulantem Tarif gemäss Abschnitt III, Ziffer 1 hievor abgerechnet.

### IV.

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Chalets Margarita in Kehrsatz betragen im Wohnheim, Stöckli und der Dorfwohnung:

_	file.	Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
d			
	aa	für Halbpension und Übernachtung	Fr.
		in Einzelzimmer gross	52.—
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	46.—
	bb	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
		in Einzelzimmer gross	42.—
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	36.—
b	für	Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
	aa	für Halbpension und Übernachtung	
		in Einzelzimmer gross	76.—
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	69.—
	bb	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
		in Einzelzimmer gross	66.—
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	59.—

### V.

Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern, die trotz des Kassenobligatoriums keine Krankenversicherung haben und in der allgemeinen Abteilung stationär, teilstationär oder ambulant behandelt oder betreut werden, gelten die Tarife des geltenden Vertrages zwischen dem Kantonalverband bernischer Krankenkassen und den öffentlichen stationären, teilstationären und ambulanten bernischen Institutionen der Psychiatrie. Diese Regelung gilt ebenfalls für Patienten, welche auf Kosten bernischer Gerichts- und Vollzugsbehörden in der allgemeinen Abteilung stationär, teilstationär oder ambulant behandelt oder betreut werden.

### VI.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1995 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 17. Dezember 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Zölch

Der Staatsschreiber: Nuspliger